

# RS Vwgh 2007/6/26 2006/13/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2007

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

## Norm

LAO Wr 1962 §7 Abs1 idF 1992/040;

## Rechtssatz

§ 7 Abs. 1 WAO stellt seit der Novelle LGBl. Nr. 40/1992 nicht mehr auf die Uneinbringlichkeit der Abgabenschuld ab, sondern normiert eine erweiterte Ausfallhaftung; die Einbringlichkeit beim Abgabenschuldner muss lediglich mit Schwierigkeiten verbunden, die Einbringung beim Abgabenschuldner also im Vergleich zu einer durchschnittlichen Einbringung bloß erschwert sein (zur Änderung der Rechtslage vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. November 1997, 96/15/0047). Dass die fragliche Abgabenschuld bei der Gesellschaft aber nur mit Schwierigkeiten eingebracht werden könne, ist im Hinblick auf den Konkurs der Gesellschaft evident, zumal die Konkurseröffnung ausdrücklich als Fall einer erschwerten Einbringung in § 7 Abs. 1 WAO genannt wird (vgl. abermals das hg. Erkenntnis vom 20. November 1997, 96/15/0047).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006130086.X02

## Im RIS seit

23.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)